

Vortrag an den Ministerrat**Gesetzesbeschluss des Burgenländischen Landtages vom 25. Juni 2026
betreffend ein Gesetz, mit dem das Burgenländische
Kulturförderungsbeitragsgesetz 2024 geändert wird**

Der Landeshauptmann von Burgenland hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss übermittelt und „gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG und § 9 F-VG 1948“ um die Zustimmung der Bundesregierung ersucht. Die für die Verweigerung der Zustimmung und für die Erhebung eines Einspruchs offenstehende Frist endet am 26. August 2026.

Als für die Einhebung des Kulturförderungsbeitrags im Sinne des § 1 des Burgenländischen Kulturförderungsbeitragsgesetzes 2024 zuständige Abgabenbehörde bestimmt § 4 Abs. 1 erster Satz leg. cit. die ORF-Beitrags Service GmbH. Diese ist ein mit behördlichen Aufgaben beliehenes Unternehmen, an dem ausschließlich der Österreichische Rundfunk und der Bund Anteilsrechte erwerben können (vgl. § 10 Abs. 5 des ORF-Beitrags-Gesetzes 2024); es handelt sich somit um ein Bundesorgan im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG. Beim Kulturförderungsbeitrag handelt es sich um eine Landesabgabe; mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluss werden neue Regelungen über die Berechnung der Höhe dieser Abgabe und die dafür herangezogene Bemessungsgrundlage getroffen.

Die Bundesministerien für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport sowie für Finanzen wurden mit dem Gesetzesentwurf befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zur Mitwirkung der ORF-Beitrags Service GmbH wurden nicht geltend gemacht; ebenso wenig wurde in Hinblick auf die abgabenrechtlichen Regelungen eine Gefährdung von Bundesinteressen geltend gemacht.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Burgenland folgendes Schreiben zu richten:

"An den

Herrn Landeshauptmann

von Burgenland

Europaplatz 1

7000 Eisenstadt

Dr. Gerhard Kunnert

Sachbearbeiter

gerhard.kunnert@bka.gv.at

+43 1 531 15-203922

Ihr Zeichen:

2026-000.411-30/9

30. Juni 2026

Die Bundesregierung hat am XX. August 2026 im Zirkulationsweg beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen und gemäß § 9 Abs. 3 F-VG 1948 der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses zuzustimmen. "

12. August 2026

Dr. Christian Stocker

Bundeskanzler